

Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung auf dem Gebiet der Psychotherapie.

Infoblatt, Stand Oktober 2025

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Heilkunde ausüben möchte und keine ärztliche Approbation besitzt, benötigt hierfür gemäß §1 Abs.1 Heilpraktiker-gesetz eine Erlaubnis. Die Beschränkung der Erlaubnis mit der Ausrichtung auf das Gebiet der Psychotherapie ist zulässig. Unter dem Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (Definition nach §1 Abs.2 des Heilpraktiker-gesetzes).

Danach ist die Psychotherapie Ausübung der Heilkunde. **Psychologische Beratung ist nicht erlaubnispflichtig.**

Die Überprüfung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie ohne Bestallung setzt voraus, dass ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt gestellt wird. Das Gesundheitsamt der Stadt Dortmund ist zentral zuständig für die Heilpraktikerkenntnisprüfungen der Antragstellenden, die ihren **Hauptwohnsitz** im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg nachweisen. Um sicher einen Platz zu bekommen, sollten Sie ihren Antrag so früh wie möglich stellen. Sechs Wochen vor dem jeweiligen Überprüfungstermin ist Annahmeschluss, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

Notwendige Unterlagen

Um die **persönlichen Voraussetzungen** für den Erwerb der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis gemäß §1 Abs.2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz zu belegen, sind Ihrem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis des vollendeten 25. Lebensjahres durch Vorlage (Kopie) des Personalausweises oder eine aktuelle Meldebescheinigung.
- Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss mindestens der Hauptschule, oder einen gleichwertigen Abschluss **in beglaubigter** Kopie. Falls das Abschlusszeugnis im Ausland erworben wurde, bitte die Anerkennung bei der Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Köln beantragen oder einen Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland als beglaubigte Fotokopie (eine Übersetzung wird nicht akzeptiert).

Mit Versand der Einladung zur schriftlichen Prüfung erhalten Sie Formulare zur Beantragung für das erweiterte Führungszeugnis und das ärztliche Attest. Der Nachweis des Besuches einer Heilpraktikerschule ist nicht erforderlich.

Schriftliche Überprüfung

Die schriftliche Überprüfung findet jeweils am **3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober** eines Jahres statt. Der schriftliche Überprüfungsteil besteht aus einer Klausur mit 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), von denen mindestens 21 Fragen richtig beantwortet werden müssen. Für die Beantwortung der Fragen stehen Ihnen höchstens 60 Minuten zur Verfügung.

Mündliche Überprüfung

Etwa drei bis vier Wochen nach dem schriftlichen Termin beginnen die mündlichen Überprüfungen. Dabei werden Sie in alphabetischer Reihenfolge eingeladen. Die mündliche Überprüfung wird unter dem Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes der unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt. Als Beisitzer*in werden zwei Heilpraktiker*innen (Psychotherapie) an der Kenntnisüberprüfung teilnehmen. Die Überprüfung dauert höchstens 45 Minuten.

Ergebnismitteilung

Das Ergebnis der schriftlichen Überprüfung wird Ihnen mit der Einladung zur mündlichen Überprüfung oder, im Falle des Nichtbestehens, mit einem Ablehnungsbescheid mitgeteilt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen eine fernmündliche Ergebnisabfrage nicht möglich ist. Nach erfolgter mündlicher Überprüfung wird Ihnen im Anschluss – nach Beratung der Überprüfungskommission – das Ergebnis mitgeteilt.

Fernbleiben von der Überprüfung

Sofern Sie der Überprüfung unentschuldigt, oder ohne ausreichende Entschuldigung fernbleiben, werden Ihnen die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Entscheidung nach Aktenlage

Eine Entscheidung nach Aktenlage ist nicht mehr möglich (vgl. Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärter*innen nach § 2 des Heilpraktiker-gesetztes in Verbindung mit §2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 22. März 2018).

Art, Inhalt und Umfang der Kenntnisüberprüfung

Art, Inhalt und Umfang der Kenntnisüberprüfung richten sich nach den Heilpraktikerüberprüfungsrichtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 (Auszug siehe Anhang). Bei der Beantragung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie gelten die Ziffern 1.1. bis 1.6.5 insoweit, dass sich ihre Überprüfung auf dem psychotherapeutischen Bereich bezieht.

Kosten der Überprüfung

Die Gebühren für die Überprüfung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und betragen:

- Tarifstelle 12.1.12.9.2 für die schriftliche Überprüfung 280,-- Euro
- Tarifstelle 12.1.12.9.3 für die mündliche Überprüfung 110,-- Euro
- Tarifstelle 12.1.12.10 für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis, d.h. die Ausstellung der Erlaubnisurkunde 60,-- Euro, bei Versagung 45,-- Euro
- Außerdem fällt eine Aufwandsentschädigung für die vorgeschriebenen Beisitzer an der Überprüfung an, die zu Ihren Lasten geht. Hier entstehen Kosten bis ca. 200,-- Euro.
- Tarifstelle 12.1.12.9.4 Rücktritt oder Terminverschiebung (auf Wunsch der Antragstellenden Person) 40,-- Euro. Wenn die Erklärung über den Rücktritt oder die Terminverschiebung weniger als zwei Wochen vor dem Termin zur schriftlichen Überprüfung bei der Stadt Dortmund eingeht, wird für den Druck der Klausur eine Gebühr in Höhe von 1,00 EURO pro Blatt

in Rechnung gestellt (Tarifstelle 2.4.1 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund)

Der Gebührenbescheid ergeht mit der schriftlichen Antragsentscheidung. Es werden keine Gebühren vor der Prüfung erhoben.

Geschäftszeiten und Beratung

Die Geschäftszeiten und telefonische Beratung sind:

Montags von 8.00 bis 12.00 Uhr,

Dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr und

Donnerstags von 13.00 bis 17.00 Uhr.

Das Gesundheitsamt befindet sich in der in der Dortmunder Innenstadt,
Hoher Wall 9-11, 44137 Dortmund.

Anträge können postalisch oder während unseren Geschäftszeiten persönlich in den Zimmern 5.15, 5.16 und 5.17 (5. Etage) eingereicht bzw. abgegeben werden.

Bei Nachfragen erreichen Sie die Sachbearbeitung zu den Geschäftszeiten.

Telefon: 0231 502 37 29 oder E-Mail: heilpraktiker@stadtdo.de

Anhang: Heilpraktikerüberprüfungsrichtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 (Auszug)

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1.1 Die antragstellende Person kennt das Gesundheitssystem in Deutschland in seinen wesentlichen Strukturen und weiß um die Stellung des Heilpraktikerberufs in diesem System.

1.1.2 Die antragstellende Person kennt die für die Ausübung des Heilpraktikerberufs relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht, sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere das Heilpraktikergesetz, das Patientenrechtegesetz, das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ist in der Lage, ihr Handeln im Interesse des Patientenschutzes nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.3 Die antragstellende Person kennt die medizinrechtlichen Grenzen, sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten, insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, im Arzneimittel- oder Medizinproduktgerecht und ist in der Lage, ihr Handeln nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.4 Die antragstellende Person kann ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zutreffend einschätzen; sie weiß insbesondere über die Grenzen ihrer Fähigkeiten, auch mit Blick auf ihre haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten, Bescheid.

1.2 Qualitätssicherung

1.2.1 Der antragstellenden Person sind die Grundregeln der Hygiene, einschließlich Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen, bekannt; sie ist in der Lage, diese bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.2.2 Die antragstellende Person ist sich der Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei der Berufsausübung bewusst; sie ist in der Lage, diese Kenntnisse bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.3 Notfallsituationen

Die antragstellende Person ist in der Lage, Notfallsituationen oder lebensbedrohliche Zustände zu erkennen und eine angemessene Erstversorgung sicherzustellen.

1.4 Kommunikation

1.4.1 Die antragstellende Person verfügt über die für eine Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse in der medizinischen Fachterminologie.

1.4.2 Die antragstellende Person kann aufgrund dieser Kenntnisse angemessen mit Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen kommunizieren und interagieren.

1.4.3 Die antragstellende Person ist im Rahmen ihrer Stellung im Gesundheitssystem in der Lage, sich mit anderen Berufsgruppen und Institutionen im Gesundheitswesen fachbezogen zu verständigen.

1.5 Medizinische Kenntnisse

1.5.1 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, sowie Pharmakologie.

1.5.2 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre, sowie akuter und chronischer Schmerzzustände.

1.5.3 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, insbesondere in den Bereichen von

- Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung
- Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats
- immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen
- endokrinologischen Erkrankungen
- hämatologischen und onkologischen Erkrankungen
- Infektionskrankheiten
- gynäkologischen Erkrankungen
- pädiatrischen Erkrankungen
- Schwangerschaftsbeschwerden
- neurologischen Erkrankungen
- dermatologischen Erkrankungen
- geriatrischen Erkrankungen
- psychischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Bewegungsapparats
- urologischen Erkrankungen
- ophthalmologischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Halses, der Nase und der Ohren.

1.6 Anwendungsorientierte medizinische Kenntnis

1.6.1 Die antragstellende Person ist in der Lage, ärztliche Befunde und Befunde anderer Berufsgruppen, einschließlich der in den Befunden enthaltenen Laborwerte, zu verstehen, zu bewerten und diese Bewertung im Rahmen der eigenen Berufsausübung angemessen zu berücksichtigen.

1.6.2 Die antragstellende Person ist in der Lage, eine vollständige und umfassende Anamnese, einschließlich eines psychopathologischen Befundes, zu erheben und dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.

1.6.3 Die antragstellende Person ist unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt.

1.6.4 Die antragstellende Person ist insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

1.6.5 Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, erklärt sie die vorgeschlagenen Maßnahmen und ist auf Nachfrage in der Lage zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.